

Versorgungsfonds der ÖTK 2021 – Beitragsordnung

In der Delegiertenversammlung am 27.11.2020 wurden für die Wohlfahrtseinrichtungen folgende Beiträge, in EUR, festgelegt:

Reduktionsmöglichkeiten in EUR	selbstständig	angestellt	erworbene Beitragsmonate
Pflichtbeitrag	268,00	268,00	ein volles
Reduktionsmöglichkeit bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	134,00 auf Antrag		ein halbes
Reduktionsmöglichkeit für selbständige Fondsmitglieder in den ersten 2 Berufsjahren, wenn ihr Jahreseinkommen EUR 30.000,00 pro Jahr nicht übersteigt	134,00 auf Antrag		ein halbes
Reduktionsmöglichkeit für weibliche Fondsmitglieder in den auf die Geburt eines Kindes folgenden 24 Monaten, ebenso für männliche Fondsmitglieder, welche an Stelle der Mutter die alleinige Betreuungsverpflichtung für ein Kind übernehmen	134,00 auf Antrag	134,00 auf Antrag	ein halbes
Reduktionsmöglichkeit bei einem durchschnittlichen Bruttoeinkommen von EUR 2.955,88 bis EUR 3.854,03 pro Monat		134,00 auf Antrag	ein halbes
Reduktionsmöglichkeit bei einem durchschnittlichen Bruttoeinkommen von EUR 1.479,06 bis EUR 2.955,87 pro Monat		67,00 auf Antrag	ein viertel
Reduktionsmöglichkeit bei einem durchschnittlichen Bruttoeinkommen von EUR 933,06 bis EUR 1.479,05 pro Monat		33,50 auf Antrag	ein achtel
Reduktionsmöglichkeit bei einem durchschnittlichen Bruttoeinkommen von bis EUR 933,06		33,50 auf Antrag	ein achtel
Reduktionsmöglichkeit für Fondsmitglieder zwischen dem 65. und 68. Lebensjahr, welche weiterhin den tierärztlichen Beruf ausüben	0,00 auf Antrag	0,00 auf Antrag	null
Befreiungsmöglichkeit, gem. §47 (3) TÄKamG, bei einem durchschnittlichen Bruttoeinkommen von bis EUR 933,06		Befreiung von der Mitgliedschaft auf Antrag	null

☛ Die Pflichtbeiträge zu den Wohlfahrtseinrichtungen sind zur Gänze von der Steuer absetzbar.

Versorgungsfonds der ÖTK 2021 – Wohlfahrtseinrichtungen

Unterstützungen aus dem Versorgungsfonds pro Monat	Leistungen in EUR
Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit max. 12 Monate in 3 Jahren	650,00
Tierärztinnen in Karenz , Unterstützung wegen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit für 4 Monate	650,00
Altersunterstützung (AU) 14mal jährlich	530,00
Dauernde Erwerbsunfähigkeit (DEU) 14mal jährlich	530,00
Kinderzulage nach § 51 (4) TÄKamG bis zu 50 % der gebührenden Unterstützung 14 Mal jährlich (wird nur bei DEU gewährt)	bis zu 265,00
Witwen- und Witwerunterstützung (HIU) nach § 52 (4) Z1 TÄKamG 60 % der gebührenden Altersunterstützung 14 Mal jährlich	bis zu 318,00
Halbwaisenunterstützung (HWU) nach § 52 (4) Z3 TÄKamG 15 % der gebührenden Altersunterstützung 14 Mal jährlich	bis zu 79,50
Vollwaisenunterstützung (VWU) nach § 52 (4) Z2 TÄKamG 30 % der gebührenden Altersunterstützung 14 Mal jährlich	bis zu 159,00

Sterbekasse

In der Sterbekasse ist das Sterbegeld mit EUR 11.000,00 festgesetzt.

In der Sterbekasse wurden die Beiträge mit EUR 3,60 pro Sterbefall festgesetzt, es sind 24 Beiträge zu zahlen. Die Beiträge werden jährlich mit EUR 86,40 vorgeschrieben.

Fälligkeit: 31. 3. des jeweiligen Jahres

Beim erstmaligen Eintritt in die Sterbekasse sind gem. §56 (2) TÄKamG einmalig EUR 7,20 zu entrichten.

Notstandsfonds

Der Beitrag zum Notstandsfonds wurde mit EUR 22,00 pro Jahr festgesetzt.

Fälligkeit: 31. 3. des jeweiligen Jahres